LABBÉ & PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft mbB



Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Labbé & Partner mbB

Rechtsanwälte Sitz München

AG München PR 861

Bayerisches Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30 80335 München

Rechtsanwälte Walter Labbé

Moritz März Anton Wald Ludwig O. Seitz Dr. Helmut Wölfel Dr. Hans Neumeier Herbert Kaltenegger

Dr. Wolfgang Leitner Thomas Wille

Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring

Johannes Mohr Dr. Werner Pauker Gerhard Schmid

Sebastian Heidorn Sabrina Belhomme

Carolin Frank Theresa Walter Veronika Temme

Marie-Therese Schmid Dr. Clemens Demmer

Unser Zeichen: 34/sci – 266/19-L Tel.: 089/ 29058-144 Fax: 089/ 29058-206

E-Mail: heidorn@rae-labbe.de Datum: 29.07.2019

KLAGE

In Sachen

Verein für sauberes Wasser e.V., vertretgen durch die Herren Bernhard J. Keller und Hergen Schütte, Riesen 9, 86989 Steingaden

- Kläger -

in Zusammenarbeit mit: Sachverständiger Karl Oberhauser

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt, Münzstraße 33, 86956 Schongau

- Beklagter -

wegen Trübungsmessungen

Theatinerstraße 33 80333 München

zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Klägers an und erheben hiermit

Klage

gegen den Bescheid des Landratsamts Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt, Az.: Sb.41.1.2, vom 18.07.2019.

Der angefochtene Bescheid ist als Anlage K 1 beigefügt.

Im Zusammenhang mit dem Klageverfahren

beantragen

wir

Akteneinsicht

durch Übersendung der Verwaltungsakten an unsere Kanzlei.

Wir weisen darauf hin, dass in nahezu identischer Angelegenheit bereits ein Hauptsacheverfahren unter dem Aktenzeichen M 18 K 19.713, und ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren unter dem Aktenzeichen M 18 S 19.869 anhängig ist.

Diese Verfahren sollen im November mündlich verhandelt werden. Wir regen bereits jetzt an, das Klageverfahren gegen den vorliegenden Bescheid einzubeziehen und ebenfalls dort zu verhandeln.

Eine Begründung erfolgt nach Aktenstudium. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt dürfen wir jedoch feststellen, dass die nunmehr angefochtene Anordnung kurios und nicht nachvollziehbar ist.

Die Trübungsmessung (wenn auch für einen kürzeren Zeitraum) war bereits Gegenstand des ursprünglich angefochtenen Bescheides aus dem Januar 2019. Im Übrigen ist es widersinnig, wenn das Landratsamt bereits im Juli 2019 einen Bescheid erlässt, mit welchem für einen Zeitraum 15.02.2020 eine Anordnung getroffen wird. Noch kurioser ist allerdings, diese Anordnung mit einem Sofortvollzug zu versehen. Es schließt sich bereits denknotwendig aus, einen Sofortvollzug ein halbes Jahr im Voraus anzuordnen.

Heidorn Rechtsanwalt